

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für weitere Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar,  
Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung  
Pumpspeicherwerk Erzhausen – temporäre Grabenverrohrungen sowie temporäre  
Flächeninanspruchnahmen**

**I.**

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Änderungen im Bereich des Freileitungsabschnittes bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Anpassungen an dem vorhandenen Wegenetz im Zuge des am 28.11.2017 - Az. P231-05020-10 WM B - planfestgestellten Vorhabens „Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen“. Gegenstand der Planänderung sind weitere temporäre Grabenverrohrungen sowie die dadurch bedingten temporären Flächeninanspruchnahmen.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in den Gemeinden Hardeggen, Moringen, Northeim und Einbeck im Landkreis Northeim.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

1.2 Erzeugung von Abfällen.

### 2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds,

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung des folgenden Schutzgebiets:

Trinkwasserschutzgebiet Einbeck (WSG-KN: 03155004101)

### 3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.4 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## III.

Das Vorhaben wirkt sich im Wesentlichen im direkten Umfeld der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2017 (Az.: P231-05020-10 WM B) planfestgestellten Zuwegungen aus. Um die Standorte der neuen Freileitungsmasten sowie die für den späteren

Seilzug erforderlichen Hilfsflächen und Schutzgerüstflächen mit den erforderlichen Baufahrzeugen erreichen zu können, wird das vorhandene Wegenetz in Form von Kurvenverbreiterungen und Ausweichen angepasst. In diesem Zusammenhang müssen vorhandene Gräben temporär verrohrt, bzw. bereits verrohrte Zufahrten temporär verbreitert werden. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 1.813,2 m<sup>2</sup>. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden diese Flächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Ein dauerhafter Flächenentzug ist damit nicht verbunden. Durch die Grabenquerungen wird während der Bauphase der Boden überformt. Jedoch ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu rechnen, da im Planfeststellungsbeschluss bereits geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens planfestgestellt worden sind (vgl. planfestgestellte Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblatt V<sub>Boden</sub> und V<sub>15</sub>).

Die Grabenverrohrungen stellen einen Eingriff in Fließgewässer dar. Durch die Wahl geeigneter Rohrdurchmesser wird der Abfluss weiterhin gewährleistet. Zudem haben die Grabenverrohrungen nur temporären Charakter. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Grabenquerungen zurück gebaut und die Gräben in ihre ursprüngliche Form zurückversetzt. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblatt V<sub>Wasser</sub>) kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinträchtigt. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach ihrer Inanspruchnahme rekultiviert und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Zwar kann es durch die Arbeiten zu Störungen von Tieren kommen. Diese Störungen würden indes nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinaus gehen, sodass durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblatt V<sub>Tiere/Pflanzen</sub>, V<sub>A2</sub> und V<sub>10</sub>) es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Anfallender Abfall wird entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig entsorgt. Alle weiteren Beeinträchtigungen gehen nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinaus. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die Grabenquerungen befinden sich in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft, in der die Böden bereits durch intensive Landwirtschaft überprägt sind. Die betroffenen Böden im Bereich der Grabenquerungen sind aufgrund ihrer sehr hohen bzw. äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft. Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind im betrachteten direkten Umfeld der Grabenquerungen nicht zu finden. Empfindliche Nutzungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht betroffen. Schließlich wird das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, nicht in seiner ökologischen Empfindlichkeit beeinträchtigt. Die temporären Verrohrungen sind nicht dazu geeignet, vorhandene Gewässerstrukturen in ihrem Wesensgehalt zu beeinträchtigen.

Die Zufahrt zur Arbeitsfläche Mast B57 und die Zufahrt zu Mast B057 liegen innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Einbeck (WSG-KN: 03155004101).

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaßes, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereichs nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, da es sich um kleinräumige und zeitlich begrenzte Änderungen an bereits planfestgestellten Zuwegungen handelt. Die Flächeninanspruchnahmen und die Grabenverrohrungen sind nur von temporärem Charakter und beschränken sich auf die Bauphase. Ein langfristiger Flächenverlust oder ein dauerhafter Eingriff in Fließgewässer sind damit nicht verbunden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der planfestgestellten Höchstspannungsleitung hinaus gehen, sind mit dem Vorhaben auch nicht verbunden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 07.07.2020

i. A. Hennecke